

A large, thick teal arc that starts from the top left and curves around the right side of the page, ending at the bottom right.

ALLGEMEINE KUNDENINFORMATION

STAND: 05.05.2025

INHALT

1_ Informationen über uns und unsere Dienstleistungen	5
1_1_ Allgemeine Informationen über uns	5
1_2_ Informationen zu den angebotenen Dienstleistungen	6
1_3_ Informationen zur Kund:inneneinstufung	8
1_4_ Informationen zur Anlegerentschädigung	11
1_5_ Informationen über die Berichterstattung	12
1_6_ Informationen zum Beschwerdemanagement	12
1_7_ Informationen zu Aufzeichnungen	12
1_8_ Informationen zu Kosten und Nebenkosten	13
1_9_ Informationen zur Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen	13
1_9_1_ Was gilt als „nachhaltige“ Investition?	14
1_9_2_ Was gilt als „ökologisch nachhaltige“ Investition?	14
1_9_3_ Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und ethischen Nachhaltigkeits-kriterien bei Ihrer Investition	15
1_10_ Informationen gem. Verordnung (EU) 2019/2088 („Disclosure-Verordnung“)	16
1_11_ Standardinformationen zur Gewerbeberechtigung im Bereich Vermögensberatung	18
2_ Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten	18
2_1_ Beispiele für Interessenkonflikte	19
2_2_ Informationen zur Vorteilsnahme	19
2_3_ Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten in der CMTA AG	21
3_ Informationen zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz	21
4_ Durchführungsgrundsätze (Best Execution Policy)	22
4_1_ Ausführungsqualität	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5_ Informationen und Risikohinweise zu Finanzinstrumenten	22
5_1_ Allgemeine Veranlagungsrisiken	23
5_2_ Anleihen	25
5_3_ Aktien	27
5_4_ Investmentfonds	28
5_5_ Immobilienfonds	30
5_6_ Optionsscheine	31

5_7_ Börsliche Wertpapier-Termingeschäfte (Options- und Terminkontrakte) _____	32
5_8_ Geldmarktinstrumente _____	35
5_9_ Strukturierte Produkte _____	36
5_9_1_ Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant Maturity Swap) _____	36
5_9_2_ Garantie-Zertifikate _____	36
5_9_3_ Twin Win-Zertifikate _____	37
5_9_4_ Express-Zertifikate _____	37
5_9_5_ Discount-Zertifikate _____	38
5_9_6_ Bonus-Zertifikate _____	38
5_9_7_ Cash or Share-Anleihen _____	39
5_9_8_ Index-Zertifikate _____	39
5_9_9_ Basket-Zertifikate _____	39
5_9_10_ Knock-out-Zertifikate (Turbo-Zertifikate) _____	39
5_9_11_ Bandbreiten-Zertifikate _____	40
5_10_ Hedgefonds, CTA _____	40
5_10_1_ Hedgefonds _____	40
5_10_2_ CTA _____	42
5_11_ Devisentermingeschäfte _____	42
5_12_ Devisenswaps _____	43
5_13_ Interest Rate Swaps (IRS) _____	43
5_13_1_ Constant Maturity Swap (CMS) _____	44
5_13_2_ CMS Spread Linked Swap _____	44
5_14_ Forward Rate Agreements (FRA) _____	44
5_15_ Zins-Futures _____	45
5_16_ Außerbörsliche (OTC) Optionsgeschäfte _____	46
5_16_1_ Standard Option– Plain Vanilla Option _____	46
5_16_2_ Exotische Optionen _____	46
5_16_3_ Sonderform Barrier Option _____	46
5_16_4_ Sonderform Digitale (Payout) Option _____	46
5_17_ Devisenoptionsgeschäfte _____	47
5_18_ Zinsoptionen _____	48
5_19_ Cross Currency Swaps (CCS) _____	50
5_20_ Informationen zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-In“) _____	51

6_ Marktübliche Entgelte	53
--------------------------	----

1_Informationen über uns und unsere Dienstleistungen

1_1_Allgemeine Informationen über uns

Die CMTA AG ist eine von der FMA konzessionierte österreichische Wertpapierfirma.

CMTA AG

Firmensitz: Schmiedgasse 38, 8010 Graz, Österreich

Büro Wien: Kärntner Ring 11-13/5. Stock, 1010 Wien, Österreich

Büro Linz: Mozartstraße 5/2, 4020 Linz. Österreich

Telefon: +43 50 2682

Fax: +43 50 2682-90

E-Mail: office@cmta.at

Internet: www.cmta.at

FB-Nr.: FN477532d

UID: ATU72959907

Zudem verfügt die CMTA AG über eine Zweigniederlassung in Deutschland:

CMTA AG – Zweigniederlassung Deutschland

Büro München: Ottobrunner Straße 39, 82008 Unterhaching, Deutschland

Telefon: +49 89 5880 567

Fax: +43 50 2682-90

E-Mail: office@cmta-ag.de

Internet: www.cmta-ag.de

Handelregister: HRB 272763

UID: DE351365749

Öffnungszeiten jeweils nach telefonischer Vereinbarung

Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, www.fma.gv.at.

Gesetzliche Bestimmungen

Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.ris.bka.gv.at>) sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 und das Wertpapierfirmengesetz.

Kommunikation

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Auf Wunsch kommunizieren wir mit Kund:innen gerne auch in englischer Sprache und stellen Dokumente und andere Informationen auf Englisch zur Verfügung.

Als bevorzugtes Kommunikationsmittel steht den Kund:innen die Kommunikation über den Datendienst Bloomberg zur Verfügung. Alternativ gibt es aber auch die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief, per Telefax oder per E-Mail mit der CMTA AG zu kommunizieren. Die CMTA AG sendet Ihnen schriftliche Informationen in der Sprache zu, in der der Vertrag abgeschlossen wurde.

Die Auftragserteilung kann schriftlich (via Bloomberg oder E-Mail) sowie telefonisch erfolgen.

1_2_Informationen zu den angebotenen Dienstleistungen

Im Bereich des Wertpapiergeschäfts wurde die CMTA AG von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) für folgende Wertpapierdienstleistungen konzessioniert:

- Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs 2 Z 1 WAG 2018)
- Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält (§ 3 Abs 2 Z 2 WAG 2018)
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (§ 3 Abs 2 Z 3 WAG 2018)
- Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden (§ 3 Abs 2 Z 6 WAG 2018)
- Handel für eigene Rechnung (§ 3 Abs 2 Z 7 WAG 2018) und
- Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (§ 3 Abs 2 Z 9 WAG 2018)

Die Konzession erstreckt sich außerdem über folgende Wertpapiernebdienstleistungen:

- Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung und mit Ausnahme der Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene (Depotgeschäft) (§ 3 Abs 2 Z 10 WAG 2018)
- Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen (§ 3 Abs 2 Z 12 WAG 2018) und
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen für Dritte (§ 3 Abs 2 Z 13 WAG 2018)

Die Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen dürfen in Bezug auf folgende Finanzinstrumente gem. § 1 Z 7 WAG 2018 erbracht werden:

- übertragbare Wertpapiere gemäß § 1 Z 5 WAG 2018 (lit a)
- Geldmarktinstrumente gemäß § 1 Z 6 WAG 2018 (lit b)
- Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) gemäß § 2 des Investmentfondsgesetzes 2001 (InvFG) und Anteile an Alternativen Investmentfonds (AIF) gemäß § 1 Abs 2 Z 1 AIFMG handelt (lit c)
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, Emissionszertifikate oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können (lit d)
- derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken (lit h)

Die CMTA AG ist des Weiteren auch zur Wertpapier- und Finanzanalyse und sonstigen allgemeinen Empfehlungen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten berechtigt. Die CMTA AG ist darüber hinaus zur Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -übernahmen berechtigt gemäß § 3 Abs 3 WAG 2018. Zudem besteht die ausdrückliche Berechtigung zum Halten von Kundengeldern gemäß § 3 Abs 2 WAG 2018. Wir weisen unsere Kund:innen darauf hin, dass von der CMTA AG im Bereich der Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung ausschließlich nicht unabhängige Anlageberatung erbracht wird. Die Beratung stützt sich auf eine eingeschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten, wobei die Palette an Finanzinstrumenten nicht ausschließlich auf solche Finanzinstrumente beschränkt ist, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten wurden, die in enger Verbindung zur CMTA AG stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, zu dieser unterhalten, die so eng sind, dass die Beratung nicht unabhängig im Sinne der §§ 50 und 53 WAG 2018 erfolgt. Die CMTA AG bietet den Kund:innen zudem keine regelmäßige Beurteilung der Eignung der Finanzinstrumente, die diesen Kund:innen empfohlen wurden.

Außerdem verfügt die CMTA AG über die Gewerbeberechtigungen der gewerblichen Vermögensberatung ohne Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen (Berechtigung zur Tätigkeit als ungebundene Kreditvermittlerin; Österreich) sowie über die Erlaubnis gewerbsmäßig den Abschluss von Darlehensverträgen, mit der Ausnahme von Immobiliendarlehensverträgen, zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachzuweisen (Darlehensvermittlerin; Deutschland). Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter Punkt 1.11. dieser Kundeninformation.

Aus den angeführten Konzessionen, Berechtigungen und Erlaubnissen ergeben sich folgende derzeit von der CMTA AG erbrachten Dienstleistungen:

- Festpreisgeschäft (Eigenhandel)
 - o Back-to-back Eigenhandel
- Vermittlungsgeschäft
 - o Vermittlung von Geschäften bzw. Kunden an Handelspartner
- Honorargeschäft

- Direkte Vermittlung von Kunden aneinander für Geschäfte in Finanzinstrumenten
- Beratungsgeschäft
 - Erfolgsunabhängige Beratung in Bezug auf Finanzinstrumente
- Kredit- bzw. Darlehensvermittlung
 - Vermittlung von Krediten, insbesondere Schuldscheindarlehen
- DCM
 - Vermittlung von Fremdkapitalmarktfinanzierungen
- Money Market
 - Vermittlung von Festgeldern und Sichteinlagen
- Produktbewertungen
 - Regelmäßige indikative Bewertungen von Produkten

Das Dienstleistungsspektrum der CMTA AG wird laufend erweitert – wenn Sie Fragen zu unseren angebotenen Dienstleistungen haben, wenden Sie sich jederzeit gerne an unsere Kundenbetreuer.

1_3_Informationen zur Kund:inneneinstufung

Kund:in im Sinne des WAG 2018 ist jede natürliche oder juristische Person, für die ein Rechtsträger Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringt und jede natürliche oder juristische Person, gegenüber der den Rechtsträger vorvertragliche Pflichten treffen.

Die gesetzlich vorgegebene Kund:innenklassifikation unterscheidet geeignete Gegenparteien, professionelle Kund:innen und Privatkund:innen. Gemäß § 67 Abs. 3 WAG 2018 hat die CMTA AG ihre Kund:innen in Kund:innenkategorien einzuteilen. Die hierzu erstellten Leitlinien gelten für alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen im Hinblick auf alle von der CMTA AG angebotenen Finanzinstrumente.

Die CMTA AG erbringt Wertpapierdienstleistungen ausschließlich für professionelle Kund:innen und geeignete Gegenparteien.

Professionelle Kund:innen

Ein/e professionelle/r Kund:in ist gemäß § 66 WAG 2018 eine Kund:in, der/die über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine/ihre Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Als professionelle Kund:in gelten die nachstehend genannten Rechtspersönlichkeiten sowie jene Kund:innen, die gemäß § 67 WAG 2018 auf Antrag als professionelle Kund:in behandelt werden.

Professionelle Kund:innen in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente sind jedenfalls:

1. die nachstehenden Rechtspersönlichkeiten, sofern sie im Inland, in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat eine Zulassung erhalten haben oder beaufsichtigt werden, um auf Finanzmärkten tätig werden zu können:

- a) Kreditinstitute,
- b) Wertpapierfirmen,
- c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute,
- d) Versicherungsunternehmen,
- e) Organismen für Veranlagungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 KMG 2019, in- oder ausländische Kapitalanlagefonds, in- oder ausländische Immobilienfonds oder ähnliche Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, sowie ihre jeweiligen Verwaltungsgesellschaften,
- f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,
- g) Warenhändler und Warenderivate-Händler,
- h) Lokale Firmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
- i) sonstige institutionelle Anleger;

2. andere als in Z 1 genannte große Unternehmen, die auf Unternehmensebene mindestens zwei der nachfolgenden Eigenschaften aufweisen:

- a) eine Bilanzsumme in der Höhe von mindestens 20 Millionen Euro,
- b) einen Nettoumsatz in der Höhe von mindestens 40 Millionen Euro,
- c) Eigenmittel in der Höhe von mindestens 2 Millionen Euro;

3. Zentralstaaten, Länder, Regionalregierungen der Mitgliedstaaten und Drittländer, sowie Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene;

4. Zentralbanken gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie internationale und supranationale Einrichtungen, wie insbesondere die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Investitionsbank und andere vergleichbare internationale Organisationen;

5. andere institutionelle Anleger:innen, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschließlich Einrichtungen, die die wertpapiermäßige Verbriefung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Geeignete Gegenparteien

Die CMTA AG ist zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen berechtigt. Aus diesem Grund darf sie gemäß § 68 WAG 2018 Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien vermitteln oder abschließen, ohne die Bestimmungen der § 47 Abs. 1 bis 5, § 48 Abs. 4, § 49, §§ 50 bis 52, § 55, § 56 Abs. 1 und 2, § 57 Abs. 1 bis 3, § 58, § 59, §§ 61 bis 64 und § 65 Abs. 1 WAG 2018 auf diese Geschäfte oder auf Nebendienstleistungen in direktem Zusammenhang mit diesen Geschäften anwenden zu müssen.

Die CMTA AG hat in ihrer Beziehung mit den geeigneten Gegenparteien ehrlich, redlich und professionell zu handeln sowie auf redliche, eindeutige und nicht irreführende Weise mit ihnen zu kommunizieren und dabei die Art der geeigneten Gegenpartei und deren Geschäftstätigkeit Rechnung zu tragen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung sind die in § 66 Abs. 2 Z 1 bis 4 WAG 2018 genannten Rechtspersönlichkeiten geeignete Gegenparteien. Die in § 66 Abs. 2 Z 1 lit. i WAG 2018 genannten

Rechtspersonlichkeiten haben einen Nettoumsatz in der Höhe von mindestens 40 Millionen Euro aufzuweisen.

Eine Rechtspersonlichkeit, die ihren Sitz in einem Drittland hat, ist eine geeignete Gegenpartei, sofern diese den in § 68 Abs. 3 WAG 2018 genannten Rechtspersonlichkeiten gleichwertig ist.

Sofern eine Rechtspersonlichkeit Rechtsordnungen von verschiedenen Mitgliedstaaten unterliegt, bestimmt sich die Einstufung dieser Rechtspersonlichkeit nach den Rechtsvorschriften jenes Mitgliedstaates, in dem diese Rechtspersonlichkeit ihren Sitz hat. Schließt die CMTA AG Geschäfte mit solchen Rechtspersonlichkeiten ab, hat sie die ausdrückliche Zustimmung der potenziellen Gegenpartei einzuholen, als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden. Diese Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Vereinbarung oder für jedes Geschäft einzeln eingeholt werden.

Privatkund:innen

Als Privatkund:in gilt jede/r Kund:in, der/die weder professionelle/r Kund:in noch geeignete Gegenpartei ist. Die CMTA AG geht mit Privatkund:innen keine Geschäftsbeziehung ein und schließt keine Transaktionen mit ihnen ab. Möchte sich ein/e professionelle/r Kund:in, mit dem die CMTA AG in einer Geschäftsbeziehung ist, als Privatkund:in einstufen lassen, so wird der Fall vom Vorstand geprüft. Gegebenenfalls werden in Absprache mit den zuständigen Stellen entsprechende Abläufe und Prozesse implementiert, um auch den/die Privatkund:in ordnungsgemäß betreuen zu können.

Änderung der Kund:inneneinstufung

Alle Kund:innen die gemäß § 66 WAG 2018 nicht als professionelle Kund:in einzustufen sind, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts und Privatkund:innen, können bei der CMTA AG die Einstufung und Behandlung als professionelle/r Kund:in im Sinne von § 66 Abs. 1 WAG 2018 beantragen. Auf diese Kund:innen finden dann die für Privatkund:innen geltenden Schutzbestimmungen keine Anwendung mehr.

Die Einstufung und Behandlung eines/einer Kund:in als professionelle/r Kund:in ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Der/Die Kund:in teilt der CMTA AG schriftlich mit, dass er/sie generell oder in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistung oder ein bestimmtes Wertpapiergeschäft oder in Bezug auf eine bestimmte Art von Geschäft oder Produkt als professionelle/r Kund:in behandelt werden möchte;
- Die CMTA AG weist den/die Kund:in schriftlich klar darauf hin, welches Schutzniveau und welche Anlegerentschädigungsrechte er/sie gegebenenfalls durch die Einstufung als professionelle/r Kund:in verliert;
- Der/Die Kund:in bestätigt schriftlich in einem vom jeweiligen Vertrag getrennten Dokument, dass er/sie sich der Folgen des Verlustes dieses Schutzniveaus bewusst ist;
- Die CMTA AG vergewissert sich durch eine angemessene Beurteilung des Sachverstands, der Erfahrungen und der Kenntnisse des/der Kund:in davon, dass diese/r in Anbetracht der Art der geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen nach vernünftigem Ermessen in der Lage

ist, seine/ihre Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht, und auf Grund dieser Beurteilung mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Der/Die Kund:in hat an dem relevanten Markt innerhalb der letzten vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal zehn Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt,
- das Finanzinstrument-Portfolio des/der Kund:in einschließlich seiner/ihrer Bankguthaben übersteigt den Wert von 500 000 Euro,
- der/die Kund:in ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Ein/e professionelle/r Kund:in hat den Rechtsträger über alle Änderungen zu informieren, die seine/ihre Einstufung beeinflussen könnten. Die CMTA AG hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn der/die Kund:in nicht mehr die Voraussetzungen für die Einstufung als professionelle/r Kund:in erfüllt.

Eine als geeignete Gegenpartei eingestufte Rechtspersönlichkeit kann entweder generell oder für jedes Geschäft einzeln den Ausschluss der Anwendung der Regelungen des § 68 Abs. 1 WAG 2018 verlangen.

Die CMTA AG kann gem. Art. 45 DelVO 2017/565 einen/einer Kund:in entweder von sich aus oder auf Antrag des/der betreffenden Kund:in:

- als professionelle/n Kund:in oder Privatkund:in, wenn der/die Kund:in als geeignete Gegenpartei eingestuft werden könnte;
- als Privatkund:innen, wenn der/die Kund:in als professionelle/r Kund:in gilt.

behandeln.

Die für die Kund:innen vorgenommene Einstufung gilt, soweit nachstehend nicht anders vorgesehen, immer für alle Wertpapierdienstleistungen. Sofern auf Antrag eine Umstufung erfolgt ist, muss einmal pro Jahr die Erfüllung der Kriterien überprüft und beim Kund:innenakt dokumentiert werden. Erfüllt ein/e Kund:in nicht mehr die Kriterien, so ist eine Umstufung in die vom Schutzgehalt nächsthöhere Kund:innenkategorie vorzunehmen. Gleiches gilt beim Zurückziehen des Antrags durch den/die Kund:in.

1_4 Informationen zur Anlegerentschädigung

Aufgrund der europäischen Richtlinien, die Österreich mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt hat, ist jede Wertpapierfirma, die zur Dienstleistung der Portfolioverwaltung oder Annahme und Übermittlung von Aufträgen berechtigt ist, gesetzlich verpflichtet, einer Entschädigungseinrichtung anzugehören.

Die CMTA AG unterliegt als österreichische Wertpapierfirma uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Anlegerentschädigung und ist aus diesem Grund Mitglied bei der entsprechenden Entschädigungseinrichtung (Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH ("AeW"), Lambrechtgasse 1/10, 1040 Wien, office@aeW.at, www.aeW.at).

1_5_Informationen über die Berichterstattung

Die Übermittlung der Berichterstattung erfolgt in der vom/von der Kund:in erwünschten Form – elektronisch, per Post oder in anderer vereinbarter Weise.

Da die CMTA AG bei der Vermittlung von Kunden selbst nicht direkt an Transaktionen von Finanzinstrumenten beteiligt ist, erhält der/die Kund:in von ihr keine Ausführungsbestätigung, da er/sie diese von seinem/ihrer jeweiligen Transaktionspartner:in erhält.

Bei der Annahme und Weiterleitung von Aufträgen und dem Direkthandel mit der CMTA AG erhält der /die Kund:in nach erfolgtem Geschäftsabschluss die Geschäftsbestätigung über den bevorzugten Kommunikationskanal. Auf Wunsch kann eine gesonderte Bestätigung der CMTA AG ausgestellt werden.

1_6_Informationen zum Beschwerdemanagement

Höchste Qualität der angebotenen Dienstleistungen sowie ein sorgfältiges und redliches Handeln im bestmöglichen Interesse des/der Kund:in hat für die CMTA AG oberste Priorität. Trotzdem kann es zu Reklamationen und Beschwerden kommen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte unter einer der unter Punkt 1.1. angegebenen Kontaktmöglichkeiten an uns.

Beschwerden sind, unabhängig davon, ob die CMTA AG von diesen direkt oder indirekt Kenntnis erlangt, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu bearbeiten. Dem/Der Beschwerdeführer:in ist innerhalb dieser drei Bankarbeitstage der Erhalt der Beschwerde zu bestätigen und ein Zeithorizont anzugeben, wie lange die Bearbeitung der Beschwerde dauern wird. Dies sollte eine Frist von zwei Wochen nicht übersteigen. Legt die CMTA AG gegenüber einem/einer Kund:in oder potenziellen Kund:in ihren Standpunkt zu einer Beschwerde dar, ist der/die Kund:in über seine/ihre Möglichkeiten, einschließlich der Möglichkeit, die Beschwerde an eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung weiterzuleiten und der Möglichkeit des/der Kund:in eine zivilrechtliche Klage einzureichen zu informieren.

Sollten Sie mit der Bearbeitung Ihrer Beschwerde nicht zufrieden sein, können Sie sich auch an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Mariahilferstraße 103/1/18, 1060 Wien, Tel.: 01 89 63 11, Fax: 01/ 890 63 11 99, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at, wenden. Zudem steht Ihnen die Möglichkeit offen, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Auf Nachfrage des/der Beschwerdeführer:in hin, informieren wir gerne über den aktuellen Stand der Bearbeitung der Beschwerde. Die Mitarbeiter:innen werden hinsichtlich des Umgangs mit Beschwerden in der CMTA AG regelmäßig vom Beschwerdemanagement-Beauftragten geschult, um die Qualität der Bearbeitung dauerhaft zu sichern.

1_7_Informationen zu Aufzeichnungen

Die CMTA AG führt gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 33 WAG 2018 sowie der Art. 72 bis 76 DelVO 2017/565 Aufzeichnungen über ihre Geschäftstätigkeit. Wir weisen unsere Kund:innen darauf hin, dass

Telefongespräche und elektronische Kommunikation zwischen der CMTA AG und ihren Kund:innen, aufgezeichnet werden und dass eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und elektronischer Kommunikation mit dem/der Kund:innen auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren und — sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht — über einen Zeitraum von sieben Jahren den betreffenden Kund:innen kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

1_8_Informationen zu Kosten und Nebenkosten

Die CMTA AG berechnet Ihren Kund:innen bei der Vermittlung oder Durchführung von Festpreisgeschäften keine Kosten und Nebenkosten. Eine Ausweisung derartiger Kosten und Nebenkosten erfolgt demgemäß nicht. Zur Vorteilsnahme von Dritten in diesem Geschäftsfeld siehe Punkt 2.2. Informationen zur Vorteilsnahme dieser Kund:inneninformation.

In den Bereichen des Beratungsgeschäfts sowie des Honorargeschäfts verrechnet die CMTA AG ihren Kund:innen ein vor Erbringung der Dienstleistung mit dem/der Kund:in vereinbartes Honorar, für welches die CMTA AG dem/der Kund:in im Anschluss an das Geschäft eine Rechnung stellt. Für das Finanzinstrument selbst fallen Kosten ausschließlich beim jeweiligen Transaktionspartner an. Weitere Kosten und Nebenkosten fallen für den/die Kund:in nicht an. Wenn mit dem/der Kund:in nicht anders vereinbart, erfolgt die Kostenoffenlegung gem. Art. 50 DelVO 2017/565 direkt vor Erbringung der jeweiligen Wertpapierdienstleistung.

1_9_Informationen zur Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

Der europäische Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem sieht vor, dass die europäische Finanzindustrie bei der Konzeption und dem Vertrieb von Finanzprodukten ökologische (Environment), soziale (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführungs- (Governance) Kriterien zu berücksichtigen hat (sogenannte ESG-Kriterien). Anleger erhalten dadurch die Möglichkeit, nachhaltige Geldanlagen zu tätigen, indem ihnen transparent dargelegt wird, wie sich veranlagte Gelder auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirken.



Übersicht: ESG Kriterien

Um einen einheitlichen Standard zu schaffen, was als "nachhaltige Geldanlage" gilt, hat der Europäische Gesetzgeber die "Offenlegungs-Verordnung" und die "Taxonomie-Verordnung" erlassen. Die Offenlegungs-Verordnung definiert nachhaltige Investitionen im Allgemeinen, während die Taxonomie-Verordnung die Offenlegungs-Verordnung bezüglich "ökologisch nachhaltige Investitionen" konkretisiert.

In diesem Abschnitt erhalten Sie Informationen zu den unterschiedlichen, rechtlichen Bedeutungen der Nachhaltigkeit, inwiefern Sie Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition berücksichtigen können und woran Sie erkennen können, in welchen Ausmaß Ihre Investition nachhaltig ist.

1_9_1_Was gilt als „nachhaltige“ Investition?

Die Offenlegungs-Verordnung orientiert sich an den zuvor genannten ESG-Kriterien und legt fest, dass eine Investition dann als nachhaltig gilt, wenn:

E	die Investition zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt ➔ (siehe hierzu Punkt 1.9.2. zu "ökologisch nachhaltigen" Investitionen) oder
S	die Investition zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen und die Investition kein Umweltziel oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt und
G	die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten bzw. verantwortungsvollen Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

1_9_2_Was gilt als „ökologisch nachhaltige“ Investition?

Nach der Taxonomie-Verordnung gilt eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit dann als "ökologisch nachhaltig", wenn

- ➔ die wirtschaftliche Tätigkeit zumindest einem Umweltziel dient und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leistet,
- ➔ die wirtschaftliche Tätigkeit nicht gleichzeitig zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt,
- ➔ die wirtschaftliche Tätigkeit unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird (betrifft Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Leitsätze in der Unternehmensführung etc.), sowie
- ➔ dabei die entsprechenden technischen Vorgaben, die an Kennzahlen gemessen werden, eingehalten werden (z.B. Schwellenwerte für Emissionen oder CO₂- Fußabdruck).

Sind diese Punkte erfüllt, handelt es sich um eine "ökologisch nachhaltige" Investition. Die Taxonomie-Verordnung nennt dabei sechs Umweltziele:

Sechs Umweltziele
(1) Klimaschutz:

	Darunter versteht man Beiträge zur Stabilisierung von Treibhausgasemissionen, also eine Vorgehensweise, die den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 °C zu halten versucht. Da es einige Wirtschaftstätigkeiten gibt, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, kann ein wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel auch darin bestehen, solche negativen Auswirkungen zu verringern. Beispiele hierfür sind der Ausbau klimaneutraler Mobilität oder die Erzeugung sauberer Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen.
(2) Anpassung an den Klimawandel:	
	Darunter versteht man Tätigkeiten, welche nachteilige Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst, Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verringern oder vermeiden soll.
(3) Die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen:	
	Hierzu zählt z.B. der Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser
(4) Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft:	
	Recycling", aber auch die Verbesserung der Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit von Produkten
(5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung:	
	z.B. Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, aber auch die Beseitigung von Abfall
(6) Der Schutz und die Wiederherstellung der Artenvielfalt (Biodiversität) und der Ökosysteme:	
	Gemeint sind hier unter anderem nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung oder die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

1.9.3_Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und ethischen Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition

Im Zuge einer Anlageberatung und/oder Portfolioverwaltung sind wir als Anlageberater/ Portfolioverwalter verpflichtet, zu erheben, ob und inwiefern wir bei der Veranlagung Ihres Kapitals die Nachhaltigkeit von Finanzinstrumenten berücksichtigen sollen.

Bei dieser Erhebung können Sie zunächst folgende Angaben zu Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz machen:

a)	Sie präferieren ökologisch nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der Taxonomie-Verordnung	(siehe Punkt 1.9.2.)
b)	Sie präferieren (insbesondere sozial und unternehmerisch) nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der Offenlegungsverordnung	(siehe Punkt 1.9.1.)
c)	Sie präferieren Finanzinstrumente, die weder als „ökologisch nachhaltig“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung noch als "nachhaltig" im Sinne der Offenlegungs-Verordnung eingestuft werden, bei denen aber die für Sie wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Als Nachhaltigkeitsfaktoren gelten Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	
d)	Sie präferieren eine Kombination aus den vorgenannten Finanzinstrumenten.	
e)	Sie haben keine Präferenz für nachhaltige Finanzinstrumente.	

Wir weisen darauf hin, dass die CMTA AG zum aktuellen Zeitpunkt keine Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, sowie wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung berücksichtigt.

1_10_Informationen gem. Verordnung (EU) 2019/2088 („Disclosure-Verordnung“)

Die Verordnung (EU) 2019/2088 bildet die Grundlage für die Erteilung der folgenden Informationen. Mit dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften für „Finanzmarktteilnehmer“ und „Finanzberater“ über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt.

Aufgrund unserer Konzessionierung als Anlageberater sind wir gemäß der genannten Verordnung als Finanzberater in oben genanntem Sinne tätig.

Wir sind bestrebt, Ihnen die gemäß der genannten Verordnung offenzulegenden Informationen klar und verständlich anhand dieses Dokuments zu erteilen. Sollten Sie dennoch Fragen haben oder sollten Unklarheiten bestehen, so können Sie sich gerne an uns wenden.

Kontakt details:

CMTA AG
Schmiedgasse 38
8010 Graz
office@cmta.at

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Als professioneller Anbieter von Wertpapierdienstleistungen ist uns die Relevanz dieser Risiken sowie die Wichtigkeit, in Bezug auf solche Risiken eine klare Strategie zu haben, selbstverständlich bewusst.

Die CMTA AG erkennt aktuell weder potenziell wesentliche negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlageberatungstätigkeit noch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation des Unternehmens.

Die CMTA AG beobachtet tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlageberatungstätigkeit sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Reputation des Unternehmens laufend im Rahmen seiner üblichen Risikomanagementstrategie (Risk Management) und kann ggf. zeitnah auf potenziell eintretende Risiken reagieren.

Die CMTA AG fühlt sich in seiner Geschäftstätigkeit generellen ökologischen, sozialen und klimafreundlichen Werten verbunden, bezieht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Anbetracht der Art und des Umfangs seiner Tätigkeiten im strengen Sinne der Disclosure-Verordnung nicht ein, da die dazu notwendigen Finanzprodukte und Finanzinstrumente, welche die Bestimmungen der Disclosure-Verordnung hinsichtlich offenzulegenden Informationen vollinhaltlich erfüllen, nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und es dem Unternehmen daher nicht möglich ist, die Dienstleistung der Anlageberatung nachhaltig im Sinne der Disclosure-Verordnung zu erbringen.

Auf die Vergütungspolitik des Unternehmens hat die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken keine Auswirkung. Die Vergütungspolitik setzt bei Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlageberatung weder Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken noch zum Bevor- oder Benachteiligen von Finanzprodukten, die nachhaltige Investitionen bewerben (gemäß Artikel 8 der Disclosure-Verordnung) oder anstreben (gemäß Artikel 9 der Disclosure-Verordnung).

1_11_Standardinformationen zur Gewerbeberechtigung im Bereich Vermögensberatung

Identität und Anschrift	CMTA AG Schmiedgasse 38 8010 Graz Österreich Telefon: +43 50 2682 Fax: +43 50 2682-90 E-Mail: office@cmata.at Internet: www.cmata.at FB-Nr.: FN477532d UID: ATU72959907
Registriert	Eingetragen im GewerbeInformationsSystem Austria (GISA) mit der Registernummer: 34082867 Internetadresse: https://www.gisa.gv.at/vkr
Art der Kreditvermittlung	Ungebundener Kreditvermittler
Beratungsdienstleistungen	Es werden im hier beschriebenen Kontext keine Beratungsdienstleistungen angeboten.
Beschwerdemöglichkeit	Bei Beschwerden kann die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Mariahilferstraße 103/1/18, 1060 Wien, Tel.: 01 89 63 11, Fax: 01/ 890 63 11 99, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at in Anspruch genommen werden.
Entgelt	Für die Kreditvermittlung erhält der/die Kreditvermittler:in eine Provision. Die Provision steht dem/der Kreditvermittler:in als Vergütung seiner/ihrer Dienstleistung zu. Verbraucher:innen können Auskunft über die jeweiligen Provisionshöhen der angebotenen Kreditverträge verlangen.
Informationserteilung seitens Kreditsuchende	Für eine Kreditvergabe sind Informationen und unabhängig nachprüfbare Nachweise für die Kreditvergabe vom Kreditsuchenden beizubringen, diese Angaben müssen korrekt und so vollständig sein, dass diese für eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung ausreichen. WARNUNG: Der Kredit kann nicht gewährt werden, wenn sich der/die Kreditsuchende weigert, diese Informationen oder Nachweise vorzulegen.

2_Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen hat die CMTA AG Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten erstellt. In diesen Leitlinien wird festgelegt, welche Verfahren vom Unternehmen eingeleitet und welche Maßnahmen getroffen werden, um Interessenkonflikte zu bewältigen.

2_1_Beispiele für Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können in der CMTA AG etwa in Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierdienstleistungen auftreten, insbesondere auf Grund von Umsatz- oder Ertragsinteressen der CMTA AG und der eigenen Mitarbeiter:innen.

In diesem Zusammenhang können Interessenkonflikte durch die Erlangung von nicht öffentlich bekannten Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittent:innen, die Annahme oder die Gewährung von Vorteilen von Dritten oder an Dritte für erbrachte Wertpapierdienstleistungen, die erfolgsbezogene Vergütung eigener Mitarbeiter:innen oder durch die Erbringung unterschiedlicher Dienstleistungen, die miteinander durch einen Interessenkonflikt verbunden sind, durch ein und dieselbe Person auftreten.

Mögliche Interessenkonflikte ergeben sich außerdem aus dem Naheverhältnis zwischen der CMTA AG und der CMTA Invest GmbH, auf das wir hiermit ausdrücklich hinweisen. Die CMTA Invest GmbH dient der CMTA AG als Handelspartnerin und ist deren hundertprozentige Tochterfirma. Interessenkonflikte auf dieser Ebene werden sowohl durch das Interessenkonfliktmanagement der CMTA AG als auch durch das Interessenkonfliktmanagement der CMTA Invest GmbH adressiert und ausgeräumt.

Grundsätzlich erfolgen der allfällige Eigenhandel und Eigengeschäfte der CMTA AG getrennt vom Kundenhandel und den Kundengeschäften. Die CMTA AG weist ihre Kunden jedoch darauf hin, dass sie bei Eigengeschäften möglicherweise in denselben Märkten handelt, in denen sie auch für Kunden tätig ist. Zudem weisen wir darauf hin, dass beim back-to-back Eigenhandel, also in Geschäften, bei denen sich die CMTA AG exakt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Finanzinstrument eindeckt, welches sie an den Kunden verkauft, auch Orderweiterleitungen von Kundenorders im Gesamtgeschäft – also einer etwaigen Handelskette – vorkommen können. Dies kann etwa notwendig sein, um das Zustandekommen eines Geschäfts erst zu ermöglichen. Da die CMTA AG in dieser Geschäftsart nicht zum dauerhaften Halter des Finanzinstruments wird, sondern lediglich als Abwicklungspartner bzw. Zwischenhändler des Finanzinstruments zur Verfügung steht, ist das Entstehen von Interessenkonflikten in diesem Bereich unwahrscheinlich. Trotzdem setzt die CMTA AG bei derartigen Trades Maßnahmen, wie etwa die engmaschige Überprüfung der Geschäfte durch Compliance, um mögliche Interessenkonflikte zu minimieren. Die CMTA AG handelt dabei stets im Einklang mit den Anforderungen der MiFID II und des WAG 2018, um Transparenz und Fairness sicherzustellen.

2_2_Informationen zur Vorteilsnahme

Die Annahme von Vorteilen von Dritten bzw. die Gewährung von Vorteilen an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen durch die Wertpapierfirma stellt einen besonderen Fall des Auftretens von (potenziellen) Interessenkonflikten dar. Vorteile sind gemäß § 51 Abs. 1 WAG 2018 Gebühren, Provisionen und sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen. Sie gehen über die üblichen Gebühren des für die Dienstleistung vorgesehenen Entgelts hinaus. Derartige Anreize bewirken in der Regel Interessenkonflikte, indem sie die Wertpapierfirma, der der

Vorteil versprochen wird, zu einem Verhalten veranlassen (können), das nicht im Interesse des/der Kund:in liegt.

Die CMTA AG erbringt Wertpapierdienstleistungen ausschließlich an professionelle Kund:innen und geeignete Gegenparteien. Erbringt die CMTA AG die Wertpapierdienstleistung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente für geeignete Gegenparteien, finden gemäß § 68 WAG 2018 unter anderem die Regelungen der §§ 50 bis 52 WAG 2018 zur Annahme und Gewährung von Vorteilen keine Anwendung. Die CMTA AG erbringt diese Wertpapierdienstleistung im Rahmen der Geschäftsfelder des Honorargeschäfts sowie des Vermittlungsgeschäfts.

Bei der Annahme und Weiterleitung von Aufträgen über Finanzinstrumente werden Aufträge von CMTA AG zu einem mit dem/der Kund:in vereinbarten Preis entgegengenommen und an eine von CMTA AG ausgewählte Handelspartner:in weitergeleitet. Dem/Der Kund:in entstehen seitens der CMTA AG keine Kosten für die Vermittlung der Transaktion da diese zu einem Fixpreis abgewickelt werden. Dahingehend besteht derzeit eine Kooperation mit der Tochtergesellschaft „CMTA Invest GmbH“.

Im Vermittlungsgeschäft vermittelt die CMTA AG einen oder mehrere Kund:innen (oder deren Order) an einen Dritten und zeigt ihnen so eine Möglichkeit auf, ein Finanzinstrument umzuplatzieren. Der Vertrag kommt zwischen dem/den Kund:innen und dem Dritten zustande. Die CMTA AG erhält vom Dritten dafür eine Provision. Dem/Der Kund:in entstehen seitens der CMTA AG keine Kosten für die Vermittlung der Transaktion. Das Vermittlungsgeschäft steht ausschließlich Kund:innen offen, welche von der CMTA AG als geeignete Gegenpartei eingestuft werden. Als professionelle Kund:innen eingestufte Kapitalmarktteilnehmer (sowie Privatkund:innen, welche generell nicht von der CMTA AG betreut werden) schließt die CMTA AG vom Vermittlungsgeschäft aus.

Im Honorargeschäft vermittelt die CMTA AG Kund:innen direkt aneinander und stellt zumindest einem der Kund:innen bei erfolgreichem Vertragsabschluss dafür eine Rechnung. Der Vertrag kommt zwischen den Kund:innen zustande, die CMTA AG wird selbst nicht direkter Vertragspartner in der Transaktion.

Die Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung erbringt die CMTA AG im Rahmen des Geschäftsfeldes des Beratungsgeschäfts. Das Beratungsgeschäft umfasst die direkte Beratung von Kund:innen. Dafür stellt die CMTA AG ein vor der Erbringung der Dienstleistung festgelegtes Honorar in Rechnung, welches unabhängig davon anfällt, ob der Beratung eine konkrete Transaktion von Wertpapieren zur Folge hat, oder nicht. In diesem Fall greifen Kund:innen direkt auf das Know-How der Mitarbeiter:innen der CMTA AG zu. Wir unterstützen den/die Kund:in durch unser Wissen und unsere Erfahrung und stellen ihm/ihr dafür ein erfolgsunabhängiges Honorar. Die CMTA AG erbringt dahingehend ausschließlich nicht-unabhängige Anlageberatung im Sinne des § 53 WAG 2018.

Die Geschäftsfelder des Honorargeschäfts sowie der Anlageberatung stehen auch professionellen Kund:innen offen, da hier die Verrechnung direkt mit den Kund:innen erfolgt und es zu keiner Vorteilsnahme von Dritten im Sinne des WAG 2018 kommt.

Jedenfalls ist die CMTA AG stets darauf bedacht, im bestmöglichen Interesse ihrer Kund:innen zu handeln. Es wird sichergestellt, dass die Gewährung und Annahme von Vorteilen gegenüber Dritten einer im besten Interesse des/der Kund:innen liegenden Durchführung der Wertpapierdienstleistungen der CMTA AG nicht entgegensteht.

2_3_Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten in der CMTA AG

Die Verantwortung für die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten liegt in der CMTA AG beim direkt dem Vorstand unterstehenden unabhängigen Compliance-Beauftragten. Die CMTA AG trifft vielfältige organisatorische Maßnahmen, um zu vermeiden, dass Interessenkonflikte das Handeln im besten Interesse der Kund:innen beeinträchtigen. Reichen die getroffenen Maßnahmen, nicht aus, um auftretende Interessenkonflikte auszuräumen, werden Ihnen diese Interessenkonflikte in Art und Ursache offengelegt, bevor das Geschäft für Sie getätigt wird. Die Offenlegung ist dabei als Ultima Ratio anzusehen und keine Alternative zu den Maßnahmen des Interessenkonfliktmanagements. Sie befreit daher auch nicht von der Erfüllung der Pflichten zur Bewältigung von Interessenkonflikten. Die Offenlegung erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger in einem Ausmaß, dass Sie die Entscheidung über die Dienstleistung in deren Zusammenhang der Interessenskonflikt auftritt, auf informierter Grundlage treffen können. Sie haben in diesem Fall die Möglichkeit, auch wenn der Auftrag bereits erteilt wurde, von diesem zurückzutreten oder diesen abzuändern.

3_Informationen zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Die CMTA AG ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren. Die CMTA AG hat gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz etwa die Identität von Kund:innen, wirtschaftlichen Eigentümer:innen von Kund:innen oder allfälligen Treugebern des/der Kund:innen festzustellen und zu prüfen, den vom/von der Kund:in verfolgten Zweck und die vom/von der Kund:in angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Die CMTA AG hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz räumt der CMTA AG die gesetzliche Ermächtigung im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSGVO) zur Verwendung der genannten Daten der Kund:innen im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der CMTA AG. Ein Widerspruch des/der Kund:in gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der CMTA AG nicht beachtet werden.

Die CMTA AG hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist. Personenbezogene Daten, die von der CMTA AG ausschließlich auf der Grundlage des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

4_Durchführungsgrundsätze (Best Execution Policy)

Die CMTA AG hat in Verbindung mit den Vorgaben des WAG 2018 Grundsätze festgelegt, wie Aufträge von Kund:innen ausgeführt bzw. weitergeleitet werden.

Die Durchführungsgrundsätze in ihrer aktuellen Fassung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.cmta.at/downloads/>.

5_Informationen und Risikohinweise zu Finanzinstrumenten

Die nachstehenden Hinweise sollen als Basisinformation für Ihre Vermögensanlage in Instrumenten des Geld- und Kapitalmarkts dienen, um das eigene Anlagerisiko zu erkennen und abzugrenzen.

Unter einem Risiko in diesem Zusammenhang versteht man das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und /oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust, wobei diesem Risiko – je nach Ausgestaltung des Produktes unterschiedliche – beim Produkt, den Märkten oder dem Emittenten liegende Ursachen zu Grunde liegen können. Risiken sind nicht vorweg absehbar, die nachfolgende Darstellung ist daher nicht abschließend. Besondere Aufmerksamkeit muss dabei immer der Bonität des/der Emittent:in eines Produkts gewidmet werden, da dies immer vom Einzelfall abhängig ist. Hier werden die Anlageprodukte orientiert an den üblichsten Produktmerkmalen beschrieben. Die Ausgestaltung des konkreten Produkts kann sehr unterschiedlich sein. Eine eingehende Prüfung des konkreten Produkts kann daher von diesen Risikohinweisen nicht ersetzt werden.

Gemäß den Vorschriften zur Product Governance legt die CMTA AG für jedes Finanzinstrument bzw. jede Gruppe von Finanzinstrumenten einen Zielmarkt fest. Bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung werden Finanzinstrumente grundsätzlich nur an Kund:innen vertrieben, die Teil des definierten Zielmarkts sind. Die im Folgenden gelisteten Produkte sind im Rahmen des Vertriebes durch die CMTA AG jeweils für professionelle Kund:innen und geeignete Gegenparteien bestimmt.

5_1_Allgemeine Veranlagungsrisiken

Währungsrisiko

Wenn ein Geschäft in einer fremden Währung abgeschlossen wird, liegt ein Fremdwährungsgeschäft vor. Bei einem solchen Geschäft hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (etwa Euro) ab. Wenn eine Änderung des Wechselkurses eintritt, kann der Ertrag sowie auch der Verlust des Investments vergrößert oder vermindert werden.

Transferrisiko

Wenn ein Geschäft im Ausland oder mit einem Bezug im Ausland geschlossen wird, etwa wenn der/die Schuldner: in aus dem Ausland kommt, besteht ein Transferrisiko. Dieses Transferrisiko ist vom jeweiligen Land abhängig. Dabei entsteht das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Zusätzlich können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar und daher eine Rückführung in die eigene Währung (etwa Euro) nur mehr erschwert möglich ist.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Geschäftspartners. Dieses Risiko beschreibt die mögliche Unfähigkeit des/r Geschäftspartners:in, seine/ihre Verpflichtungen termingerecht oder endgültig zu erfüllen. Bei diesen Verpflichtungen kann es sich etwa um die Dividendenzahlung, die Zinszahlung, die Tilgung etc. handeln. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Für die Einschätzung dieses Risikos gibt es das sogenannte "Rating". Dies ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Ratings werden von Ratingagenturen vergeben, dabei wird insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko (siehe unten) abgeschätzt. Die Ratingskala reicht von „AAA“ für die beste Bonität bis zu „D“ für die schlechteste Bonität.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staates. Wenn ein Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko darstellt, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Kursrisiko

Das Kursrisiko beschreibt die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Bei Verpflichtungsgeschäften kann das Kursrisiko (etwa Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen. Dies führt dazu, dass Liquidität gebunden wird.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

Risiko des Totalverlustes

Das Risiko des Totalverlustes ist das Risiko, dass ein Investment völlig wertlos werden kann, etwa aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der/die Emittent: in eines Wertpapiers insolvent wird oder aus anderen wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Liquiditätsrisiko

Liquidität bedeutet Handelbarkeit. Dies beschreibt die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, zu verkaufen bzw. glattzustellen. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kurs-Niveau abgewickelt werden kann.

Finanzierung eines Wertpapierkaufs durch einen Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit erhöhte das Risiko eines Investments deutlich. Der Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgezahlt werden. Die Kosten des Kredits verringern zusätzlich noch den Ertrag des Investments.

Ordererteilung

Die Kauf- oder Verkaufsaufträge an einen Rechtsträger (Wertpapierfirma, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitut, Versicherung oder Investmentfondsgesellschaft sowie ihre Erfüllungsgehilfen) werden Ordererteilung genannt. Die Ordererteilung muss zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/Nominale zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

- Preislimit
Der Orderzusatz "bestens", ohne die Angabe eines Preislimits, bedeutet dass Sie jeden möglichen Kurs akzeptieren. Der erforderliche Kapitaleinsatz/Verkaufserlös ist daher ungewiss. Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsen-order und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legen Sie den geringsten für Sie akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.
Achtung: Eine Stop Market Order wird erst aktiviert, wenn der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Die Order ist ab ihrer Aktivierung als "bestens Order", also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.
- Zeitlimit
Sie können die Gültigkeit Ihrer Order mit einem zeitlichen Limit begrenzen. Die Gültigkeit von Orders ohne Zeitlimit richtet sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Börsenplatzes.

Garantien

Das Wort Garantie hat verschiedene Bedeutungen. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der

Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

Steuerrecht

Diese Übersicht dient zur Information über die Risiken. Die genaue Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation ist immer abhängig von Ihren persönlichen Verhältnissen und sollte von Ihnen gemeinsam mit Ihrem/r Steuerberater: in vorgenommen werden.

5_2_Anleihen

Definition

Anleihen (=Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (= Schuldner, Emittent) dem Inhaber (=Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt "strukturierte Produkte" beschriebenen Schuldverschreibungen. Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung.

Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, etwa ein erhöhtes Bonitätsrisiko. Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein.

Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, etwa durch Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen. Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners) durch eine unabhängige Rating-Agentur sein. Das Rating "AAA" bzw. "Aaa" bedeutet beste Bonität (etwa deutsche Bundesanleihen); je schlechter das Rating (etwa B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko – desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallsrisikos (Bonitätsrisiko) des Schuldners. Ab einem Rating von BBB (oder vergleichbar) wird die Anleihe als "Investment Grade" bezeichnet.

Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen vereinbarten Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang – soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben – das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten. Beim Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt. Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, etwa Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börsenumsancen und Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Ihr Rechtsträger kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekanntgeben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzbär.

Spezialfälle von Anleihen

- Ergänzungskapitalanleihen
Ergänzungskapitalanleihen sind nachrangige Anleihen von österreichischen Banken, bei denen eine Verzinsung nur bei entsprechenden Jahresüberschüssen (vor Rücklagenbewegung) erfolgt. Eine Kapitalrückzahlung vor einer Liquidation erfolgt nur wenn die angefallenen Netto-Verluste, die während der Gesamtlaufzeit der Ergänzungskapitalanleihe anfielen, anteilig Abgezogen werden.
- Nachrangkapitalanleihen
Nachrangkapitalanleihen sind Anleihen, bei denen dem Anleger im Falle der Liquidation oder des Konkurses des Anleiheschuldners Zahlungen erst dann geleistet werden, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Anleiheschuldners bezahlt wurden. Eine Aufrechnung des Rückzahlungsanspruches aus den Nachrangkapitalanleihen gegen Forderungen des Anleiheschuldners ist ausgeschlossen.
- Andere Sonderformen
- Es gibt noch weitere Sonderformen von Anleihen, wie etwa Nullkuponanleihen, Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen. Diese können hier nicht behandelt werden, bei Bedarf informieren wir Sie aber gerne persönlich.

5_3_Aktien

Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent der Nominalie angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen.

Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Bonitätsrisiko

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein. Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (etwa Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börsenususancen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (etwa eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro), beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko.

Spesen bei ausländischen Börsen

Wenn Aktien bei ausländischen Börsen gekauft werden muss beachtet werden, dass immer "fremde Spesen" verrechnet werden. Ausländische Börsen verrechnen diese Spesen und Sie fallen zusätzlich zu den üblichen Spesen an.

5_4_Investmentfonds

Österreichische Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (Anteilscheine) sind Wertpapiere, die Quasi-Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilsinhaber anhand der Investmentstrategie des Investmentfonds, wobei immer dem Prinzip der Risikostreuung entsprochen wird. Typischerweise gliedern sich traditionelle Investmentfonds in drei Haupttypen und zwar Anleihenfonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Investmentfonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte sowie andere Investmentfondsanteile.

Weiters wird steuerlich zwischen ausschüttenden Investmentfonds und thesaurierenden Investmentfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Investmentfonds erfolgt bei einem thesaurierenden Investmentfonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Investmentfonds wiederveranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen wiederum in andere inländische und/oder ausländische Investmentfonds. Garantiefonds sind mit einer – die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffende – verbindlichen Zusage eines von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Werts des Investmentfonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie der Marktentwicklung der einzelnen Vermögenswerte des Investmentfonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Investmentfonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie Optionsscheine zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Investmentfondsanteile können typischerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Im Fall außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Für den Fall, dass viele Anteilinhaber auf einmal ihre Anteilsscheine zurückgegeben werden, kann dies – so keine entsprechenden Vorkehrungen in den Fondsbestimmungen getroffen sind – dazu führen, dass der Investmentfonds aufgrund eines Liquiditätsengpasses die Rücknahme von Investmentfondsanteilen aussetzt. Dies hat nach genauen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und bedarf zudem einer Anzeige an die FMA sowie einer öffentlichen Bekanntmachung. Zweck einer derartigen Aussetzung ist der Versuch zusätzlicher Liquiditätsbeschaffung für den Investmentfonds. Ist dies nicht erfolgreich, kann es in weiterer Folge zu einem Schließen des Investmentfonds führen. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkaufsother informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Die Laufzeit des Investmentfonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt somit von der Anlagepolitik und der jeweiligen Marktentwicklung der Vermögenswerte des Investmentfonds ab. **Ein Verlust ist grundsätzlich nicht auszuschließen.** Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Investmentfonds können – wie Aktien – auch an Börsen gehandelt werden, so genannte Exchange-Traded Funds (ETF). Diesbezüglich ist anzumerken, dass nur jene Investmentfonds als ETF gelten, für die die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Vereinbarung mit einem Market Maker hat. Kurse, die sich an der betreffenden Börse bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien verwiesen.

Steuerliche Auswirkungen

Je nach Typus des Investmentfonds ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

Ausländische Investmentfonds

Ausländische Investmentfonds unterliegen gesetzlichen Bestimmungen des (EU)Auslands, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht des (Nicht-EU) Auslands weniger streng sein als im Inland. Zudem ist zu beachten, dass es im (EU-)Ausland auch andere Arten von Investmentfonds vorkommen, die es in Österreich nicht gibt, wie etwa gesellschaftsrechtliche Fondskonstruktionen. Bei derartigen Investmentfonds richtet sich der Wert nach Angebot und Nachfrage und nicht nach dem inneren Wert des Investmentfonds, weshalb hier eine Vergleichbarkeit mit Aktien gegeben ist. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds (z. B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – auch anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Investmentfondsanteile, die vergleichbar einer Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z. B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d. h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrundeliegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

5_5_Immobilienfonds

Allgemeines

Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (Immo-KAG) stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilsinhaber hält und verwaltet. Die Anteilsscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilsinhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücks-Gesellschaften, vergleichbare Vermögenswerte und eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z. B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilsinhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswerts des Fonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung. Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Vor allem bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In

weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro Währungsraums investieren, ist der Anteilsinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilscheine in Euro umgerechnet wird.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich.

Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

5_6_Optionsscheine

Definition

Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (z. B. Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/CallOS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

Ertrag

Der Inhaber der Call-Optionsscheine hat durch den Erwerb des OS den Kaufpreis seines Basiswerts fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswerts höher wird als der von ihm zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis des OS abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Üblicherweise schlägt sich der Preisanstieg des Basiswerts in einem verhältnismäßig größeren Anstieg des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Anleger ihren Ertrag durch Verkauf des OS erzielen. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionsscheine; diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert. Der Ertrag aus Optionsschein-Veranlagungen kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

Kursrisiko

Das Risiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen des OS nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann

das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Darüber hinaus hängt der Kurs Ihres OS von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

- **Volatilität des zugrunde liegenden Basiswerts** (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswerts und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für den Optionsschein.
- **Laufzeit des OS** (je länger die Laufzeit eines Optionsscheins, desto höher ist der Preis).

Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswerts eingetroffen sind – der Kurs des Optionsscheins gleich bleibt oder fällt. Wir raten vom Ankauf eines Optionsscheins kurz vor Ende seiner Laufzeit grundsätzlich ab.

Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert Ihr Investment und ist daher hochspekulativ.

Liquiditätsrisiko

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursausschlägen kommen.

Optionsschein-Handel

Der Handel mit Optionsscheinen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine Differenz. Diese Differenz geht zu Ihren Lasten. Beim börslichen Handel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

Optionsschein-Bedingungen

Optionsscheine sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren, insbesondere über:

- **Ausübungsart:** Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?
- **Bezugsverhältnis:** Wie viele Optionsscheine sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten?
- **Ausübung:** Lieferung des Basiswerts oder Barausgleich?
- **Verfall:** Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.
- **Letzter Handelstag:** Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfalltag, sodass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Optionsschein auch bis zum Verfalltag verkauft werden kann.

5_7_Börsliche Wertpapier-Termingeschäfte (Options- und Terminkontrakte)

Bei Options- und Termingeschäften stehen den hohen Gewinnchancen auch besonders hohe Verlustrisiken gegenüber. Als Ihr Wertpapierunternehmen sehen wir unsere Aufgabe auch darin, Sie vor dem Abschluss von Options- oder Terminkontrakten über die damit verbundenen Risiken zu informieren.

Kauf von Optionen

Damit ist der Kauf (Opening = Kauf zur Eröffnung, Longposition) von Calls (Kaufoptionen) oder Puts (Verkaufsoptionen) gemeint, mit denen Sie den Anspruch auf Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Werts erwerben bzw., sollte dies wie bei Indexoptionen ausgeschlossen sein, den Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags, der sich aus einer positiven Differenz zwischen dem beim Erwerb des Optionsrechts zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet. Die Ausübung dieses Rechts ist bei Optionen amerikanischer Art während der gesamten vereinbarten Laufzeit, bei Optionen europäischer Art am Ende der vereinbarten Laufzeit möglich. Für die Einräumung des Optionsrechts zahlen Sie den Optionspreis (Stillhalterprämie), wobei sich bei einer Kursänderung gegen Ihre mit dem Kauf der Option verbundenen Erwartungen der Wert Ihres Optionsrechts bis zur vollständigen Wertlosigkeit am Ende der vereinbarten Laufzeit verringern kann. Ihr Verlustrisiko liegt daher in dem für das Optionsrecht gezahlten Preis.

Verkauf von Optionskontrakten und Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

Verkauf von Calls

Darunter versteht man den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Calls (Kaufoption), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Kaufoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Kaufoptionen europäischer Art) zu liefern. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in Ihrem Besitz befinden (**ungedekte Shortposition**), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr **Verlustrisiko** ist in diesem Fall **nicht im Vorhinein bestimmbar**. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern. Da diese Werte aber während der Laufzeit Ihres Optionsgeschäfts gesperrt gehalten werden müssen, können Sie während dieses Zeitraums nicht darüber verfügen und sich folglich auch nicht durch Verkauf gegen fallende Kurse schützen.

Verkauf von Puts

Hier handelt es sich um den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Puts (Verkaufsposition), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Verkaufsoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Verkaufsoptionen europäischer Art) abzunehmen. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr **nicht im Vorhinein bestimmbares** und **grundsätzliches Verlustrisiko, das sich aus dem Ausübungspreis abzüglich der Stillhalterprämie ergibt**. Eine sofortige Veräußerung der Werte wird nur unter Verlusten möglich sein. Sollten Sie aber nicht an den sofortigen Verkauf der Werte denken und sie in Ihrem Besitz behalten wollen, so müssen Sie den Aufwand der dafür erforderlichen finanziellen Mittel berücksichtigen.

Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

Darunter versteht man den Kauf bzw. Verkauf per Termin, mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis am Ende der vereinbarten Laufzeit abzunehmen bzw. zu liefern. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr Verlustrisiko. Für den Fall der Abnahmeverpflichtung müssen die erforderlichen Barmittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit in voller Höhe zur Verfügung stehen. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in Ihrem Besitz befinden (**ungedechte Shortposition**), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr **Verlustrisiko** ist in diesem Fall **nicht im Vorhinein bestimmbar**. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern.

Geschäfte mit Differenzausgleich

Ist bei Termingeschäften die Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Werts nicht möglich (z. B. bei Indexoptionen oder Indexfutures), so sind Sie verpflichtet, sofern Ihre Markterwartungen nicht eingetreten sind, einen Geldbetrag (Cash Settlement) zu zahlen, der sich aus der Differenz zwischen dem beim Abschluss des Options- oder Terminkontrakts zugrunde liegenden Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung oder Fälligkeit ergibt. Darin liegt Ihr **nicht im Vorhinein bestimmbares** und **grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko**, wobei Sie in diesem Fall auch immer die zur Abdeckung dieses Geschäfts erforderliche Liquidität beachten müssen.

Einbringen von Sicherheiten (Margins)

Beim ungedeckten Verkauf von Optionen (Opening = Verkauf zur Eröffnung, ungedeckte Shortposition) bzw. Kauf oder Verkauf per Termin (Future-Geschäfte) ist die Erbringung von Sicherheiten in Form der sogenannten Margins erforderlich. Sie sind zur Erbringung dieser Sicherheitsleistung sowohl bei Eröffnung als auch je nach Bedarf (Kursentwicklungen gegen Ihre Erwartung) während der gesamten Laufzeit des Options- bzw. Terminkontrakts verpflichtet. Sollten Sie nicht in der Lage sein, bei Bedarf notwendig gewordene zusätzliche Sicherheiten zu erbringen, so sind wir leider gezwungen, offene Positionen sofort zu schließen und bereits gestellte Sicherheiten zur Abdeckung des Geschäfts zu verwerten.

Glattstellung von Positionen

Sie haben im Handel mit Optionen amerikanischer Art und Terminkontrakten die Möglichkeit, Ihre Position auch vor dem Verfalltag glattzustellen (Closing). Vertrauen Sie aber nicht unbedingt darauf, dass diese Möglichkeit jederzeit vorhanden ist. Sie hängt immer sehr stark von den Marktverhältnissen ab und unter schwierigen Marktbedingungen können eventuell Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass auch hier Verluste entstehen können.

Sonstige Risiken

Optionen beinhalten einerseits Rechte, andererseits Verpflichtungen – Terminkontrakte ausschließlich Verpflichtungen – mit kurzer Laufzeit und definierten Verfalls- bzw. Lieferterminen. Daraus und aus der Schnelligkeit dieser Geschäftsarten ergeben sich insbesondere folgende zusätzliche Risiken:

- Optionsrechte, über die nicht rechtzeitig verfügt wurde, verfallen und werden damit wertlos.
- Sollte die Einbringung erforderlich werdender zusätzlicher Sicherheiten nicht rechtzeitig erfolgen, werden wir Ihre Position glattstellen und die bis dahin erbrachten Sicherheiten verwerten, dies unbeschadet Ihrer Verpflichtung zur Abdeckung offener Salden.
- Bei Stillhaltergeschäften (Shortposition) werden wir im Falle der Zuteilung die für Sie notwendigen Schritte ohne vorherige Information durchführen. Aufgrund der Ausübung von Puts zugeteilte Werte werden wir bei nicht ausreichender Deckung verkaufen.
- Sollten Sie Termingeschäfte in fremder Währung tätigen, kann eine ungünstige Entwicklung am Devisenmarkt Ihr Verlustrisiko erhöhen.

5_8_Geldmarktinstrumente

Definition Zu den Instrumenten des Geldmarktes zählen verbriefte Geldmarktanlagen und –aufnahmen wie etwa Depositenzertifikate (CD), Kassenobligationen, Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis etwa fünf Jahren und Zinsbindungen bis etwa einem Jahr. Des Weiteren zählen zu den Geldmarktgeschäften echte Pensionsgeschäfte und Kostgeschäfte.

Ertrags- und Risikokomponenten Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen von Anleihen. Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

Liquiditätsrisiko Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt. Daher kann die jederzeitige Veräußerbarkeit nicht sichergestellt werden. Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.

- Arten von Geldmarktinstrumenten
Depositenzertifikate
Geldmarktpapiere mit in der Regel Laufzeiten von 30 bis 360 (Certificate of Deposit) Tagen, die von Banken ausgegeben werden.
- Kassenobligationen
Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren, die von Banken ausgegeben werden.
- Commercial Papers
Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldscheine mit Laufzeiten von fünf bis 270 Tagen, die von Großunternehmen ausgegeben werden.
- Global Note Facility
Variante einer Commercial Paper Facility, die die Emission der Commercial Papers zugleich in den USA und auf Märkten in Europa gestattet.
- Notes
Kurzfristige Kapitalmarktpapiere, mit Laufzeiten von etwa ein bis fünf Jahren

5_9_Strukturierte Produkte

Unter „strukturierten Anlageinstrumenten“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente z. B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die am Markt aber nicht einheitlich verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen. Ihr Kundenbetreuer informiert Sie gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

Risiken

- 1) Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.
- 2) Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.
- 3) Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.
- 4) Die Risiken gem. Pkt. 1) bis 3) können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren oder unmöglich machen.

5_9_1_Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant Maturity Swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (z. B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein; d. h. wird ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht, wird das Produkt vorzeitig gekündigt.

Ertrag

Der Anleger erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon, als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat er die Chance, höhere Kupons als bei fixverzinsten Anleihen zu erreichen.

Risiko

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können.

5_9_2_Garantie-Zertifikate

Bei Garantie-Zertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“).

Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

5_9_3_Twin Win-Zertifikate

Twin Win-Zertifikate erhalten vom Emittenten am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte (i.d.R.) während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Performance des Basisinstruments ausgehend vom durch den Emittenten festgesetzten Basispreis; d. h. dass auch Verluste des Basisinstruments in Gewinne des Zertifikats umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments. Oberhalb des Basispreises kann (falls vom Emittenten so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstruments vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstruments profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstruments können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Twin Win-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin Win-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

5_9_4_Express-Zertifikate

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die vom Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch vom Emittenten zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die

Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer vom Emittenten definierten Mindestrückzahlung.

Ertrag

Express-Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Performance des zugrunde liegenden Basisinstruments. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Express-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

5_9_5_Discount-Zertifikate

Bei Discount-Zertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z. B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswerts (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. – wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird – einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

Ertrag

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswerts und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswerts werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert (der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen). Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

5_9_6_Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonus-Zertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Für ein Bonus-Zertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zum anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Bonus-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig.

Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswerts.

5_9_7_Cash or Share-Anleihen

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt: Erworben wird eine Anleihe (Anleihekomponekte), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente). Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen, und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür eine Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus.

Bitte beachten Sie auch die entsprechende Risikoaufklärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko, Zinssatzrisiko, Kursrisiko der Aktie.

5_9_8_Index-Zertifikate

Index-Zertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börsennotiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst zu besitzen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Index-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Index abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Index abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

5_9_9_Basket-Zertifikate

Basket-Zertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbs (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst zu besitzen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbs können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z. B. jährlich) angepasst werden.

5_9_10_Knock-out-Zertifikate (Turbo-Zertifikate)

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbriefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswerts unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knockout-Zertifikaten werden auch „gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbo-Zertifikate“ (oder Hebel-Zertifikate) emittiert. Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbo-Zertifikats prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstruments reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an.

Ertrag

Ein Ertrag kann sich ergeben aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

Risiko

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstags (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out-Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

5_9_11_Bandbreiten-Zertifikate

Bandbreiten-Zertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes, innerhalb einer durch Start- und Stoppmarke definierten Kursspanne (Bandbreite), überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu partizipieren.

Ertrag

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts ergeben.

Risiko

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Underlyings nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter die Stoppmarke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag, ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

5_10_Hedgefonds, CTA

5_10_1_Hedgefonds

(Hedgefonds, Hedge-Dachfonds, Hedgefonds-Index-Zertifikate und sonstige Produkte mit Hedge-Strategien als Basisinvestment)

Allgemeines

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

Beispiele für Anlagestrategien:

- Long/Short: Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.
- Event-Driven: Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunutzen.
- Global Macro: Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunutzen.
- Hedge-Dachfonds sind Fonds, die in einzelne Hedgefonds investieren. Hedgefonds-Index-Zertifikate sind Forderungspapiere, deren Wert- bzw. Ertragsentwicklung von der durchschnittlichen Entwicklung mehrerer Hedgefonds abhängig ist, die als Berechnungsbasis in einem Index zusammengefasst sind. Aus Hedge-Dachfonds und Hedgefonds-Index-Zertifikaten ergibt sich für den Anleger der Vorteil der größeren Risikostreuung.

Ertrags- und Risikokomponenten

Hedgefonds bieten die Chancen auf sehr hohe Renditen, bergen aber auch ein entsprechend hohes Risiko des Kapitalverlusts. Die Wertentwicklung der Hedgefonds-Produkte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihemärkte, abhängig von der Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder zu einer markant gegenläufigen Entwicklung kommen.
- Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst.
- Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d. h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei ungarantierten Hedgefonds-Produkten zu Totalverlusten kommen.
- Eine Konzentration auf eine oder nur wenige Strategien erhöht zusätzlich das Risiko – dieses Risiko kann durch die Streuung bei Hedge-Dachfonds oder Hedgefonds-Index-Zertifikaten verringert werden.
- Die Einzelfondsauswahl bzw. –zusammensetzung wird vom
- Dachfondsmanager in Abhängigkeit von einem angestrebten
- Risiko/Ertragsprofil des Fonds oder von einem Indexkomitee nach einer festgelegten Länder- und Sektorenaufteilung durchgeführt.
- Zugrunde liegende Hedgefonds können nicht zu jedem Zeitpunkt für das Dachfondsmanagement/Indexkomitee transparent sein.

Liquiditätsrisiko

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefonds-Produkts mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefonds-Produkte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich

zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumente kann daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefonds-Produkts führen.

5_10_2_CTA

Die meisten CTAs verwenden zum Handel mit Termingeschäften vollautomatische Handelssysteme, also Computerprogramme, die selbstständig alle Entscheidungen treffen. Ziel ist, gewisse Trends und zukünftige Marktentwicklungen aus Studien der unmittelbaren Vergangenheit bis zu einem gewissen Grad vorausszusagen.

Ertrag

Der Ertrag setzt sich aus der gewinnbringenden vollautomatischen Veranlagung zusammen, welche sich durch das Ausnützen erkannter Trends ergeben.

Risiko

Das Risiko besteht darin, dass die prognostizierten Trends nicht eintreffen oder das automatische Handelssystem keine Trends erkennt.

5_11_Devisentermingeschäfte

Definition

Ein Devisentermingeschäft beinhaltet die feste Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem beim Abschluss festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Devisentermingeschäften ergibt sich aus der Differenz der Devisenparitäten während oder bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Die Anwendung zu Sicherungszwecken bedeutet die Festlegung eines Wechselkurses, sodass Aufwand oder Ertrag des gesicherten Geschäftes durch zwischenzeitliche Wechselkursänderungen weder erhöht noch geschmälert werden.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko von Devisentermingeschäften besteht bei Sicherungsgeschäften darin, dass der Käufer/Verkäufer während oder am Ende der Laufzeit des Devisentermingeschäftes die Fremdwährung günstiger erwerben/verkaufen könnte als bei Geschäftsabschluss bzw. bei offenen Geschäften darin, dass er ungünstiger erwerben/verkaufen muss. Das Verlustrisiko kann den ursprünglichen Kontraktwert wesentlich übersteigen.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisentermingeschäften besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisentermingeschäftes und dadurch die Notwendigkeit einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisentermingeschäftes wäre dadurch gefährdet.

5_12_Devisenswaps

Definition

Ein Devisenswap ist der Austausch zweier Währungen auf eine bestimmte Zeitspanne. Die Zinsdifferenz der beiden involvierten Währungen wird mittels Auf- oder Abschlag im Rücktauschkurs berücksichtigt. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den Anwender von Devisenswaps ergibt sich aus der positiven/negativen Entwicklung der Zinsdifferenz und kann im Falle eines Gegengeschäftes während der Laufzeit des Devisenswaps erwirtschaftet werden.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisenswaps besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. einer möglichen, vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisenswaps und dadurch einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisenswaps wäre dadurch gefährdet.

5_13_Interest Rate Swaps (IRS)

Definition

Ein Interest Rate Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer gegen variable Zinszahlungen. Es kommt also lediglich zum Austausch von Zinszahlungen, jedoch zu keinem Kapitalfluss.

Ertrag

Der Käufer des IRS (Fixzinszahler) lukriert seinen Ertrag im Falle des Anstiegs des Marktzinsniveaus. Der Verkäufer des IRS (Fixzinsnehmer) lukriert seinen Ertrag bei sinkendem Marktzinsniveau. Der Ertrag aus einem IRS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines IRS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei IRS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für IRS

IRS sind nicht standardisiert. Die Details zur Abwicklung müssen vorab vertraglich geregelt werden. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

5_13_1_Constant Maturity Swap (CMS)

Definition

Ein Constant Maturity Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch eines variablen Geldmarktzinssatzes (z. B. 3-Monats-EURIBOR) gegen einen Kapitalmarktzinssatz (z.B. 10-Jahres-EUR-IRS). Dieser Kapitalmarktzinssatz bleibt allerdings nicht für die gesamte Laufzeit fix, sondern dieser wird in regelmäßigen Abständen angepasst.

Ertrag

Der Käufer des CMS (Zahler des Kapitalmarktzinssatzes) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der Zinskurve, also wenn z. B. die Kapitalmarktzinsen fallen und die Geldmarktzinsen steigen. Der Ertrag aus einem CMS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des Kapitalmarktes und des Geldmarktes. Der Käufer/Verkäufer eines CMS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn die Zinskurve steiler wird/verflacht

5_13_2_CMS Spread Linked Swap

Definition

Bei einem CMS Spread linked Swap werden wieder unterschiedlich definierte Zinsverbindlichkeiten getauscht. Diese sind in der Regel auf der einen Seite ein Geldmarktzinssatz (z. B. 3-Monats-EURIBOR; als Alternative könnte es aber auch ein für die Gesamtlaufzeit fixierter Zinssatz sein), und auf der anderen Seite die Differenz zweier CMS – z. B. 10-Jahres-EUR-CMS minus 2-Jahres-CMS, oft auch versehen mit einem Faktor x (z. B. 2-mal). Oft wird der CMS Spread für eine bestimmte Anfangslaufzeit mit einem fixen Kupon versehen.

Ertrag

Der Käufer des CMS Spread linked Swaps (Zahler der Differenz des CMS) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der beiden involvierten Kapitalmarktzinskurven (also z. B. 10-Jahres-EUR-IRS und 2-Jahres-EUR-IRS). Der Ertrag aus einem CMS Spread linked Swap kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des kürzerfristigen Kapitalmarktes zum längerfristigen Kapitalmarkt in Bezug auf das Zinsniveau des Geldmarktes (bzw. der Höhe des fixen Zinssatzes).

5_14_Forward Rate Agreements (FRA)

Definition

Das Forward Rate Agreement dient zur Vereinbarung von Zinssätzen künftiger Zinsperioden im Voraus. Da der Handel am Interbankenmarkt und nicht an der Börse erfolgt, besteht keine Standardisierung. Bei einem FRA handelt es sich somit anders als bei den nahe verwandten Zinsfutures um nach Betrag, Währung und Zinsperiode maßgeschneiderte Produkte.

Ertrag

Der Käufer/Verkäufer des FRA hat durch den Erwerb/Verkauf den Zinssatz fixiert. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag über dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Käufer eine Ausgleichszahlung. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag unter dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Verkäufer eine Ausgleichszahlung.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei FRAs besteht in der Gefahr des Ausfalls des Geschäftspartners, positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf und dadurch eine teurere Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für FRAs

FRAs sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

5_15_Zins-Futures

Definition

Zins-Futures sind Terminkontrakte auf kurzfristige Anlagen-, Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere mit standardisierter Fälligkeit und standardisierter Kontraktgröße, die börsenmäßig gehandelt werden. Mit einem Zins-Future kann somit die Rendite einer Veranlagung (Zinssatz bzw. Kurs) im Voraus fixiert werden. Auch mit einem Zins-Future werden unbedingte Verpflichtungen eingegangen, die dann auch unabhängig von der weiteren Entwicklung und dem Eintritt der nachstehend angesprochenen Risiken erfüllt werden müssen.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Zins-Futuresgeschäften resultiert aus der Differenz der Zinsen bzw. Kurse bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Bei der Anwendung zu Sicherungszwecken wird das finanzielle Risiko von bestehenden oder zukünftigen Positionen gemindert.

Zinsrisiko

Der Wert eines Zins-Futures hängt primär von der Entwicklung der Rendite des zugrunde liegenden Instruments ab. Die Risikoposition eines Käufers ist daher mit der eines Besitzers des zugrunde liegenden Instruments vergleichbar. Das Risiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Der Käufer/Verkäufer eines Futures ist einem Zinsrisiko in Form der Nachschusspflicht bzw. der Erfüllung seiner Verpflichtung am Fälligkeitstag ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial kann ein Vielfaches des ursprünglichen Kapitaleinsatzes (Einschuss) betragen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bei Futures besteht darin, dass die Glattstellung (Verkauf/Rückkauf) des Futures in bestimmten Märkten bei überdurchschnittlicher Orderlage zu spürbaren und ungünstigen Kursschwankungen führen kann.

5_16_Außerbörsliche (OTC) Optionsgeschäfte

5_16_1_Standard Option– Plain Vanilla Option

Der Käufer der Option erwirbt das befristete Recht auf Kauf (Call) oder Verkauf (Put) des zugrunde liegenden Wertes (z. B. Wertpapiere, Devisen etc.) zu einem fixierten Ausübungspreis bzw. (z. B. bei Zinsoptionen) den Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, die sich aus der positiven Differenz zwischen Ausübungs- und Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausübung errechnet. Mit dem Schreiben (Opening) von Optionen verpflichten Sie sich, die Rechte des Optionskäufers zu erfüllen. Optionen können unterschiedliche Ausübungsbedingungen vorsehen:

Amerikanischer Typ: während der gesamten Laufzeit.

Europäischer Typ: am Ende der Laufzeit.

5_16_2_Exotische Optionen

Exotische Optionen sind Finanzderivate, die von Standard-Optionen (Plain Vanilla Options) abgeleitet sind.

5_16_3_Sonderform Barrier Option

Zusätzlich zum Ausübungspreis existiert ein Schwellenwert (Barrier), bei dessen Erreichen die Option aktiviert (Knock-in Option) oder deaktiviert wird (Knock-out Option).

5_16_4_Sonderform Digitale (Payout) Option

Option mit einem festgelegten Auszahlungsbetrag (Payout), den der Käufer der Option gegen Zahlung einer Prämie erhält, wenn der Kurs (Zinssatz) des Basiswerts unterhalb oder oberhalb (je nach Option) des Schwellenwerts (Barrier) liegt.

Ertrag

Der Inhaber von Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass der Kurs des zugrunde liegenden Wertes über den Ausübungspreis des Calls steigt bzw. unter den Ausübungspreis des Puts fällt und er seine Option ausüben oder diese verkaufen kann (Plain Vanilla Option, aktivierte Knock-in Option, nicht deaktivierte Knock-out Option). Bei einer nicht aktivierten Knock-in Option, bzw. einer deaktivierten Knockout Option erlischt das Optionsrecht, und die Option wird wertlos. Der Inhaber von digitalen (Payout) Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass während der Laufzeit bzw. bei Laufzeitende der Schwellenwert erreicht wird, somit der Payout zur Auszahlung kommt.

Allgemeine Risiken

Der Wert (Kurs) von Optionen ist vom Ausübungspreis, von der Entwicklung und der Volatilität des zugrunde liegenden Wertes, der Laufzeit, dem Zinsgefüge und der Marktlage abhängig. Der Kapitaleinsatz (Optionsprämie) kann sich daher bis zur vollständigen Wertlosigkeit verringern. Sollte sich der Kurs des zugrunde liegenden Wertes nicht den Erwartungen des Verkäufers einer Option entsprechend entwickeln, kann das daraus resultierende Verlustpotenzial theoretisch unbegrenzt sein (Plain Vanilla Option, Barrier Option) bzw. in Höhe des vereinbarten Payouts liegen (digitale Option). Besonders zu beachten ist, dass nicht fristgerecht ausgeübte Rechte aus Optionen mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen und daher wertlos ausgebucht werden. Hinweis: Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

Besondere Risiken bei außerbörslichen Optionsgeschäften

Außerbörsliche Optionen sind in der Regel nicht standardisiert. Es handelt sich vorwiegend um maßgeschneiderte Instrumente. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details (Ausübungsart, Ausübung und Verfall) zu informieren. Das Bonitätsrisiko beim Kauf von außerbörslichen Optionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung am Markt vornehmen zu müssen. Für außerbörsliche Optionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter (Sekundär-)Markt. Daher kann die jederzeitige Verfügbarkeit nicht sichergestellt werden.

5_17_Devisenoptionsgeschäfte

Definition

Der Käufer einer Devisenoption erwirbt das Recht, jedoch keine Verpflichtung, einen bestimmten Betrag Devisen zu einem im Voraus festgelegten Kurs und Zeitpunkt bzw. Zeitraum zu kaufen bzw. zu verkaufen. Der Verkäufer (Schreiber) der Option gewährt das betreffende Recht. Der Käufer zahlt dem Verkäufer für dieses Wahlrecht eine Prämie. Es bestehen folgende Optionsarten:

- Mit dem Kauf einer Option auf Call-Basis erwirbt der Käufer ein Recht, zu bzw. vor einem bestimmten Termin (Lieferungstag) einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zu einem festgelegten Lieferpreis (Basispreis oder Ausübungspreis) zu kaufen.
- Mit dem Verkauf einer Option auf Call-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu liefern/zu verkaufen.
- Mit dem Kauf einer Option auf Put-Basis erwirbt der Käufer das Recht, einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu verkaufen.
- Mit dem Verkauf einer Option auf Put-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu kaufen.

Ertrag

Der Ertrag einer Call-Option kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis der Währung höher wird als der vom Käufer zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis (= Prämie) abzuziehen ist. Der Käufer hat dann die Möglichkeit, die Fremdwährung zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Der Verkäufer der Call-Option erhält für den Verkauf der Option eine Prämie. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionen bei gegenläufigen Währungsentwicklungen.

Risiken bei Kauf einer Option **Risiko des Totalverlustes der Prämie**

Das Risiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

Währungsrisiko

Das Risiko von Devisenoptionen besteht darin, dass sich die Währungsparität bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust der Prämie führen.

Risiken bei Verkauf einer Option

Währungsrisiko

Das Risiko beim Verkauf von Optionen besteht darin, dass sich der Kurswert der Fremdwährung bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt. Die Prämie der Devisenoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Volatilität des zugrunde liegenden Währungskurses (Maßzahl für die Schwankungsbreite des Kurswertes)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- aktueller Devisenkurs
- Zinsen der beiden Währungen
- Liquidität

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes wäre dadurch gefährdet.

Liquiditätsrisiko

Für Devisenoptionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt. Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden.

Besondere Bedingungen für Devisenoptionen

Devisenoptionen sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über:

Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

5_18_Zinsoptionen

Definition

Zinsoptionen stellen eine Vereinbarung für eine Zinsober-, Zinsuntergrenze oder Option auf Zinstauschgeschäfte dar. Sie dienen entweder

- a) zu Absicherungszwecken oder
- b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis.

Unterschieden werden Calls und Puts. Verbreitete Sonderformen sind: Caps, Floors oder Swaptions etc. Der Käufer eines Caps sichert sich eine durch den Ausübungspreis fixierte Zinsobergrenze für künftige Geldaufnahmen ab. Im Spekulationsfalle erhöht sich der Wert des Caps bei steigenden Zinsen. Der Verkauf eines Caps kann nur als spekulatives Instrument eingesetzt werden, wobei der Verkäufer die Prämie erhält und sich zu Ausgleichszahlungen verpflichtet. Bei Floors sichert sich der Käufer einen Mindestzins auf eine künftige Veranlagung. Im Spekulationsfall erhöht sich der Wert des Floors bei fallenden Zinsen.

ad a) zu Absicherungszwecken

Je nach gewählter Referenzlaufzeit wird alle drei oder sechs Monate der aktuelle Drei- oder Sechsmontatsmarktzins mit dem gesicherten Strike verglichen. Sollte der Marktpreis höher liegen als der Ausübungspreis, findet eine Ausgleichszahlung an den Cap-Inhaber statt.

ad b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis

Der Wert des Caps erhöht sich mit steigenden Zinsen, wobei hier aber die ForwardZinsen (heute gehandelte künftige Zinssätze) und nicht die aktuellen Zinssätze maßgeblich sind.

Dasselbe gilt sinngemäß für den Kauf/Verkauf eines Floors. Hier sichert sich der Käufer eine Zinsuntergrenze ab, während der Verkäufer eine spekulative Position hält. Eine Swaption ist eine Option auf einen Interest Rate Swap (IRS = Vereinbarung über den Austausch von Zinszahlungen). Grundsätzlich wird zwischen Payers- (= Fixzahler) und Receivers-Swaption (Empfänger der fixen Seite beim IRS) unterschieden. Beide Optionsformen können sowohl ge- als auch verkauft werden. Man unterscheidet ferner zwei Erfüllungsarten mit unterschiedlichen Risikoprofilen:

Swaption mit Swap Settlement

Der Käufer tritt bei Ausnützung der Swaption in den Swap ein. Mit dem Kauf einer Payers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten. Mit dem Verkauf einer Payers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen. Mit dem Kauf einer Receivers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Verkauf einer Receivers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

Swaption mit Cash Settlement

Bei Ausnützung der Swaption erhält der Käufer die Differenz der Barwerte der Swaps mit Swaptionszinssatz bzw. aktuellem Marktzinssatz.

Ertrag

Der Inhaber von Zinsoptionen erhält den Ertrag dadurch, dass das Marktzinsniveau am Ausübungstag über dem Strike-Preis des Caps bzw. unter dem des Floors liegt. Bei Swaptions liegt der Ertrag dann vor, wenn das Marktzinsniveau am Ausübungstag bei Payers-Swaptions über dem vereinbarten Ausübungspreis bzw. bei Receivers-Swaptions unter dem vereinbarten Ausübungspreis liegt. Die erhaltene Optionsprämie verbleibt beim Verkäufer, unabhängig davon, ob die Option ausgeübt wird oder nicht.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer einer Zinsoption ist einem Zinsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für den Verkäufer nicht begrenzt.

Die Prämie der Zinsoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Zinsvolatilität (Schwankungsbreite der Zinsen)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- Marktzinsniveau
- aktuelle Finanzierungskosten
- Liquidität

Diese Faktoren können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Zinsentwicklung der Option eingetroffen sind – der Preis der Option gleich bleibt oder fällt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Risiko des Totalverlustes bei Kauf

Das Risiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

Besondere Bedingungen für Zinsoptionen

Zinsoptionen sind nicht standardisiert. Es handelt sich ausschließlich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über

Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

Ausübung: Lieferung des Basiswertes oder Barausgleich? Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

5_19_Cross Currency Swaps (CCS)

Definition

Ein Cross Currency Swap regelt sowohl den Austausch von unterschiedlich definierten Zinsverbindlichkeiten als auch von verschiedenen Währungen auf einen fixen Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer Zinszahlungen in zwei verschiedenen Währungen. Beide Zinszahlungen können selbstverständlich auch in variablen Zinsverpflichtungen erfolgen. Die Zahlungsströme erfolgen in verschiedenen Währungen auf Basis desselben Kapitalbetrages, der mit dem jeweiligen Kassakurs am Abschlusstag fixiert wird. Es erfolgt neben dem Austausch von Zinsverpflichtungen bzw. Zinsforderungen sowohl zu Beginn (Initial Exchange) als auch am Ende der Laufzeit (Final Exchange) ein Kapitalaustausch. Entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Geschäftspartner kann der Initial Exchange weggelassen werden.

Ertrag

Der Ertrag aus einem CCS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Bei einer positiven Entwicklung des Wechselkurses und der Zinsdifferenz kann im Falle einer vorzeitigen Auflösung des CCS ein Ertrag erwirtschaftet werden. Sollte der CCS zur Verbesserung der Zinsdifferenz abgeschlossen werden, kann durch die niedrigeren Zinsen einer anderen Währung ein Ertrag erzielt werden. Dieser kann durch mögliche Währungsverluste allerdings wieder egalisiert werden. Sollte sich die Währungsrelation positiv entwickeln, kann der Ertrag sogar noch verbessert werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderung des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines CCS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen der betreffenden Kursrelation der involvierten Währungen. Besonders wichtig ist, dass bei einem CCS mit Final Exchange das Währungsrisiko nicht nur bei Ausfall eines Vertragspartners besteht, sondern während der gesamten Laufzeit.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei Kauf/Verkauf von CCS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners eine Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für CCS

CCS sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinition
- Währungsdefinition
- Kursdefinition
- Initial Exchange ja oder nein

5_20_Informationen zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-In“)

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „BRRD“) erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung („Bail-In“) von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden.

Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

Unternehmensveräußerung

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

Brückeninstitut

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Ausgliederung

Hier handelt es sich um das so genannte „Bad Bank“ Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Gläubigerbeteiligung („Bail-In“)

Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Derzeit ist folgende Reihenfolge einer Verlustabdeckung vorgesehen:

- 1_ Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente
- 2_ Nachrangige Verbindlichkeiten (z.B. Ergänzungs- und Nachranganleihen – „Tier 2“)
- 3_ Unbesicherte, nachrangige Finanzinstrumente/ Forderungen, die nicht zum zusätzlichen Kern- oder Ergänzungskapital („Tier 2“) zählen
- 4_ Unbesicherte, nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen (z.B. unbesicherte Bankanleihen und Zertifikate)
- 5_ Zuletzt werden Einlagen von Unternehmen und natürlichen Personen, die nicht von der Einlagensicherung umfasst sind, herangezogen
- 6_ Vom Bail-In ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen sowie fundierte Bankschuldverschreibungen („Covered Bonds“ oder Pfandbriefe) und Sondervermögen (z.B. Investmentfonds).

Die Regeln der BRRD wurden europaweit in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

Risikohinweis

Die beschriebenen gesetzlich vorgesehenen Bail-In-Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Auch eine Veräußerung von z.B. Anleihen kann im

Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche Emissionsdokumentation oder das Werbematerial eines Bankproduktes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-In Maßnahme erfasst werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank: <https://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus/sanierungs-und-abwicklungsrichtlinie.html>

6_Marktübliche Entgelte

Gemäß § 73 Abs. 9 WAG 2018 weisen wir Sie hiermit auf die Publikation der FMA über die Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen hin.

Die marktüblichen Entgelte werden seitens der gesetzlichen Interessenvertretung der Finanzdienstleister – im Konkreten der Fachverband Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) – regelmäßig erhoben, und auf der Homepage der Finanzmarktaufsichtsbehörde veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen soll – u.a. auch im Hinblick auf das Erkennen möglicher Interessenkonflikte – eine Orientierungshilfe für Kunden bei der Inanspruchnahme von Wertpapierdienstleistungen bieten.

Folgende Erläuterungen der WKO zur Erhebung der marktüblichen Entgelte werden der Veröffentlichung gem. § 73 Abs. 9 WAG 2018 vorangestellt:

Alle Angaben über marktübliche Entgelte sind Nettoangaben ohne eine allenfalls fällige Umsatzsteuer. Die Untersuchung der WKO geht nicht darauf ein, welche Verrechnungsmodalitäten kumulativ angewandt werden.

Die Untersuchung der WKO hat dargelegt, dass in jeder Kategorie höhere und niedrigere Entgelte am Markt vorkommen, wobei diese mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen und auch Dienstleistungsumfängen zusammenhängen.

Die FMA hält fest, dass die Veröffentlichung der Bandbreiten für marktübliche Entgelte keine Empfehlung seitens der FMA darstellt. Die Ergebnisse der Erhebung der WKO sind statistische Daten aus der Vergangenheit und treffen keine Aussagen über zukünftige Entwicklungen der marktüblichen Entgelte. Den Marktteilnehmern bleibt die Entscheidung frei, inwieweit Entgelte über oder unter den hier veröffentlichten Bandbreiten verrechnet werden.

Die jeweils aktuelle Veröffentlichung der marktüblichen Entgelte der FMA ist unter www.fma.gv.at ⇒ Aufsicht ⇒ Finanzdienstleister ⇒ Wertpapierdienstleister ⇒ Marktübliche Entgelte abrufbar